

Deutscher Eisstock-Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund - DOSB

Geschäftsstelle: St.-Martin-Straße 72 - 82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon: +49 (0) 8821 9510-0 - Fax: +49 (0) 8821 9510-15

Email: info@eisstocksport.de - Homepage: www.eisstocksport.de

Facebook: www.facebook.com/DeutscherEisstockVerband

Bank: Kreissparkasse GAP - IBAN: DE34 7035 0000 0000 0551 45 - BIC: BYLADEM1GAP

Steuer-Nr: 119/107/60345 - Vereinsregister Amtsgericht München VR 10051



Stand: 14. Mai 2021

DESV – Satzung



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



nada
FÜR SAUBERE LEISTUNG

Inhaltsverzeichnis

§1	NAME UND SITZ.....	3
§ 2	ZWECK.....	3
§ 3	NEUTRALITÄT	3
§ 4	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6	BEITRÄGE.....	4
§ 7	PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	5
§ 8	RECHTE DER MITGLIEDER	5
§ 9	FINANZIERUNG.....	6
§ 10	ORGANE.....	6
§ 11	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 12	TAGESORDNUNG.....	7
§ 13	VERBANDSAUSSCHUSS UND PRÄSIDIUM	8
§ 14	(ENTFÄLLT)	9
§ 15	OBLEUTE DER REGIONEN	9
§ 16	RECHNUNGSPRÜFER	9
§ 17	ENTLASTUNG.....	10
§ 18	WAHLEN.....	10
§ 19	VERBANDSGERICHT	11
§ 20	EHRUNGEN.....	11
§ 21	ORDNUNGEN.....	11
§ 22	DOPING.....	12
§ 23	HAFTUNGSAUSSCHLUSS.....	12
§ 24	AUFLÖSUNG	12
§ 25	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13



§1 Name und Sitz

1. Die Landeseisport-Verbände der Bundesrepublik Deutschland, deren Mitglieder Stocksport auf Eis- oder sonstigen Bahnen als Sport betreiben, bilden einen eigenen Fachsportverband.
2. Der Fachsportverband führt den Namen "**Deutscher Eisstock-Verband e.V.**" (im Folgenden kurz **DESV** genannt). Er wurde am 19. Juni 1966 in Freudenstadt unter dem Namen "Deutsche Eisschützen-Vereinigung e.V." gegründet. Die Namensänderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 18. Juli 1998 in Dortmund.
3. Sitz des DESV ist München.
4. Der DESV ist in das Vereinsregister **VR 10051** beim **Amtsgericht München** eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der DESV ist die allein zuständige Instanz für alle Fragen seiner Sportart und der zuständige deutsche Vertreter des Stocksports auf Eis- oder sonstigen Bahnen im In- und Ausland. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Eisstocksports durch Lehrgänge, Meisterschaften und Wettbewerbe, durch Traineraus- und -weiterbildung und durch Jugendmaßnahmen.
2. Im Rahmen seiner Tätigkeit unterliegt der DESV den Satzungsbestimmungen und Beschlüssen der Internationalen Federation Icestocksport (IFI).
3. Der DESV ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und Mitglied in der Internationalen Federation Icestocksport (IFI). Der DESV soll im Interesse des gesamten deutschen Eissportes mit den anderen Eissportfachverbänden zusammenarbeiten.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt das Mitglied unverzüglich dem Deutschen Eisstock-Verband sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
6. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Einwilligung der zuständigen Finanzbehörden.

§ 3 Neutralität

- Der DESV ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- Der DESV behandelt alle Personen gleich, unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung, Hautfarbe und Geschlechtsidentität.
- Der DESV steht ausdrücklich gegen jede Art von Diskriminierung, gegen Rassismus, Sexismus, Antisemitismus und Homophobie.
- Der DESV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- Der DESV sieht sich zudem dazu verpflichtet, aktiv jeglicher Erscheinungsform von Rassismus, Gewalt und Diskriminierung zu begegnen.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DESV können nur Landeseisssport-Verbände werden, die eine Sparte für Stocksport auf Eis- oder sonstigen Bahnen haben.
2. Die Anmeldung als Mitglied des DESV hat schriftlich unter Vorlage der Satzung des anmeldenden Verbandes zu erfolgen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Vorlage einer Bestätigung des für den Antragsteller zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit das Präsidium des DESV, das seine Entscheidung spätestens 6 Wochen nach Eingang der Anmeldung zu treffen hat.

Gegen eine Ablehnung ist als Rechtsmittel die Beschwerde zulässig, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und innerhalb einer Frist von 4 Wochen - ab Zustellung der Entscheidung gerechnet - in der Geschäftsstelle des DESV eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1. durch Austritt oder Ausschluss aus dem DESV,
 - 1.2. durch Auflösung des Mitgliedsverbandes (Tag des Mitgliederbeschlusses)
 - 1.3. durch behördliche Verfügung gemäß § 73 BGB
 - 1.4. durch Verlust der Gemeinnützigkeit auf Dauer
 - 1.5. durch Auflösung des DESV.
2. Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem DESV ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzungsbestimmungen oder die Interessen des DESV verstößt.
4. Ein Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
6. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zur Mitgliederversammlung möglich. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Monate ab Bekanntgabe des Beschlusses. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des DESV zu erfüllen, bleibt unberührt; sie wird mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft sofort fällig.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Durch die Mitgliederversammlung können weitere Abgaben oder Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Die festgelegten jährlichen Abgaben sind bis zum 15. März eines jeden Jahres an den DESV zu entrichten.
3. Die Abgaben setzen sich zusammen aus:
 - 3.1. der Verbandsabgabe für jede Stimme,
 - 3.2. der Vereinumlage für jeden dem angeschlossenen Landeseisssport-Verband angehörenden Verein
 - 3.3. Umlage je Spielrecht und Passinhaber (Stand 31.12. des Vorjahres - maßgebend ist die DESV Datenbank)



§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eissports und des DESV nicht geschädigt wird und die sich aus dem Satzungswerk ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat das Mitglied unverzüglich dem DESV-Präsidium mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des DESV nachzukommen und an den Mitgliederversammlungen des DESV teilzunehmen.
3. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, im Bedarfsfall früher, nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres die ihnen angeschlossenen Stocksport auf Eis- oder sonstigen Bahnen betreibenden Vereine an den DESV zu melden.
4. Die Mitglieder der den Landeseissport-Verbänden angeschlossenen Vereine sollen nur über den zuständigen Landes-Obmann mit dem DESV verkehren.
5. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgerecht abzuführen. Der Zahlungsverkehr erfolgt unbar.
6. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechtes gem. § 320 BGB sowie eines Zurückbehaltungsrechtes gem. § 273 BGB gegenüber Ansprüchen und Forderungen des DESV ist ausgeschlossen.
Ein Mitglied darf mit Forderungen, die sich aus seiner Mitgliedschaft begründen, gegenüber dem DESV nicht aufrechnen und auch solche Forderungen nicht an Dritte abtreten, es sei denn diese sind rechtskräftig festgestellt.
7. Mitglieder, welche mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem DESV ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte (z.B. kein Recht mehr auf Teilnahme am Sportverkehr, keinen Anspruch auf Tätigwerden des DESV usw.). Die Mitgliedschaft ruht. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird durch den Präsidenten verfügt und tritt am Tage der Anordnung in Kraft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruht auch die Verfolgungsverjährung.
8. Jede Änderung in der personellen Besetzung und/oder der Zustellungsanschrift des satzungsmäßigen Vorstandes eines Mitglieds ist dem DESV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang dieser schriftlichen Mitteilung gelten bei der bisherigen Person bzw. bisherigen Anschrift eingelaufene Schreiben als dem Mitglied zugegangen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des DESV. Das Stimmrecht der Mitglieder ist qualifiziert und richtet sich nach der Zahl der von den Landeseissport-Verbänden gemeldeten Vereine, die Stocksport auf Eis- oder sonstigen Bahnen im entsprechenden Mitgliedsverband betreiben.

Die Landeseissport-Verbände haben folgende Stimmen:

Anzahl Vereine	Stimmen	Anzahl Vereine	Stimmen	Anzahl Vereine	Stimmen
1 – 10	1	101 – 150	6	601 – 750	11
11 – 20	2	151 – 250	7	751 – 1000	12
21 – 30	3	251 – 350	8	1001 – 1250	13
31 – 50	4	351 – 450	9	1251 – 1500	14
51 - 100	5	451 – 600	10		

Bei mehr als 1500 Vereinen erhält das Mitglied für jeweils weitere 250 Vereine zusätzlich eine Stimme.

Die für das jeweilige Geschäftsjahr auf die Mitglieder entfallenden Stimmen sind schriftlich festzustellen.

Als Stichtag gilt der Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Die für den Stichtag festgestellten und damit für die Verbandsabgabe maßgebenden Stimmen gelten für alle Abstimmungen des laufenden Geschäftsjahres, bei denen diese Stimmen gezählt werden.



2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Beschwerden und Vorschläge einzubringen sowie von den Verbandsorganen Aufklärung über alle DESV Angelegenheiten zu verlangen.
3. Die Mitglieder üben ihre vorstehenden Rechte durch ein Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus. Dieser Vertreter muss gewähltes Mitglied eines Organs des zu vertretenden Landeseissport-Verbandes sein

§ 9 Finanzierung

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des DESV erforderlichen Mittel werden durch eigene Einnahmen und Zuschüsse erbracht.
2. Die Abwicklung der Finanzen regelt die Finanzordnung.

§ 10 Organe

Die Organe des DESV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. das Präsidium.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des DESV zuständig, die nicht ausdrücklich dem Verbandsausschuss oder dem Präsidium übertragen sind. Sie setzt sich aus den Mitgliedern und dem Verbandsausschuss zusammen. Es sind jedoch nur die Landeseissport-Verbände stimmberechtigt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidium des DESV.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis spätestens 30. Juni eines jeden zweiten Jahres stattfinden.
4. Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie dies für erforderlich halten. Das Präsidium ist außerdem zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder – unbeschadet der Anzahl ihrer Stimmen - unter Angabe der Gründe diese schriftlich beantragt oder die einfache Mehrheit der Mitglieder des Verbandsausschusses dies beantragt.
Der jeweilige Antrag ist bei der DESV-Geschäftsstelle einzureichen. Das Präsidium ist verpflichtet, innerhalb von einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Antrages die geforderte außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einzuberufen.
5. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen des DESV hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens 8 Wochen (Poststempel) vor dem anberaumten Termin schriftlich, auch per Mail ohne Signatur, EPost oder Fax an alle Mitglieder zu erfolgen.
 - 5.1 Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der DESV-Geschäftsstelle eingegangen sein.
 - 5.2 Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sind alle Anträge mit einer endgültigen Tagesordnung an die Mitglieder zu senden.
 - 5.3 Wird ein Antrag später eingereicht, so kann er behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
Dringlichkeitsanträge sind solche, die nicht rechtzeitig oder erst in der Versammlung gestellt werden.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig, außer es handelt sich um geringfügige Änderungen.
 - 5.4 Antragsberechtigt sind die Mitglieder des DESV sowie die Mitglieder des Verbandsausschusses.



- 5.5 Zustellungen erfolgen an die letzte durch das Mitglied dem DESV schriftlich mitgeteilte Anschrift.
- 5.6 Zustellungen per Brief (ggfs. Einschreiben), per Telefax, per elektronisch versandtem Dokument mit Signatur oder durch sonstige Sendungen (Päckchen, Paket) sind zulässig. Zustellungen gelten als bewirkt, wenn das zuzustellende Stück so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen.
6. Nur eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann einzelne Personen zulassen, soweit die jeweilige Versammlung dieser Entscheidung nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen widerspricht.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit zwei Drittel-Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder - unbeschadet der Anzahl ihrer Stimmen -, in offener Abstimmung dies verlangt.
11. Die Übertragung des Stimmrechts eines Landeseissport-Verbandes auf einen anderen Landeseissport-Verband ist nicht zulässig.
12. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
13. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, wobei die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis genau festzuhalten sind. Das Protokoll wird vom Protokollführer, der vom Präsidium bestimmt wird, geführt. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Präsidenten oder, im Falle seiner Abwesenheit bei der Sitzung, vom Vizepräsidenten zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats in Abschrift zu übermitteln. Wird gegen das Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach Aufgabe bei der Post (Poststempel) kein Einspruch erhoben, so gilt es als angenommen.
14. Den Verlauf einer Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.
15. Ist der DESV gehalten, aufgrund von Änderungen und/oder Ergänzungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung, von Bestimmungen der Spitzenverbände (einschließlich solcher der IFI), von Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) oder aufgrund des Verlangens staatlicher Behörden oder des Registergerichts seine Satzung oder Ordnungen zu ändern, so ist der Verbandsausschuss jeweils ermächtigt, die erforderlichen Änderungen mit drei Viertel Mehrheit zu beschließen. Die Änderungen sind den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Tagesordnung

Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Feststellung des Stimmrechtes
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresbericht der Fachwarte und Obmänner der Regionen
5. Jahresbericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Satzungsänderungen mit Neufassung der Satzung
8. Entlastung des Präsidiums
9. Neuwahlen des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, soweit diese nicht anderweitig gewählt werden.
10. Haushaltsvoranschlag



11. Anträge
12. Verschiedenes

§ 13 Verbandsausschuss und Präsidium

1. Dem Verbandsausschuss gehören an:
 - 1.1. der Präsident
 - 1.2. der Vizepräsident
 - 1.3. der Schatzmeister
 - 1.4. der Sportwart **oder dessen Stellvertreter**
 - 1.5. der Damenwart **oder dessen Stellvertreter**
 - 1.6. der Jugendwart **oder dessen Stellvertreter**
 - 1.7. der Weitenwart **oder dessen Stellvertreter**
 - 1.8. der Verbandsarzt
 - 1.9. der Schiedsrichterbmann **oder dessen Stellvertreter**
 - 1.10. die Obmänner der Regionen
 - 1.11. der Aktivensprecher oder dessen Stellvertreter
 - 1.12. der Beauftragter für Gleichstellung & Prävention sexualisierte Gewalt (PSG) oder dessen Stellvertreter
 - 1.13. **der Beauftragte für Good Governance (ohne Stimmrecht)**
 - 1.14. der Bundeshonorartrainer (bei Bedarf als Gast)
 - 1.15. der Bundestrainer Weitenwettbewerb (bei Bedarf als Gast)

2. Das Präsidium besteht aus:

- 2.1. dem Präsidenten
- 2.2. dem Vizepräsidenten
- 2.3. dem Schatzmeister

Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten befugt, die dem Präsidenten zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Präsident und der Vizepräsident sollten nicht aus einem gleichen Landesverband stammen.

3. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Rechnungs- und Kassenwesens und verwaltet das Vermögen des DESV. Er ist im Rahmen seiner Tätigkeit an die Bestimmungen der Satzung, der Finanz- und der Gebührenordnung, sowie an die Beschlüsse des Präsidiums und des Verbandsausschusses gebunden.

4. **entfällt**

5. Der Aktivensprecher und sein Stellvertreter sind spätestens 10 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch alle Bundeskadermitglieder der Einstufung Olympiakader/Weltklassekader (OK bzw. WK), Ergänzungskader (EK) und Perspektivkader (PK) für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter sind spätestens 10 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch alle Bundeskadermitglieder der Einstufung Nachwuchskader 1 und 2 (NK1 und NK2) für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Der Aktivensprecher und sein Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl einem Bundeskader der Einstufung Olympiakader/Weltklassekader (OK bzw. WK), Ergänzungskader (EK) und Perspektivkader (PK), der Jugendsprecher und sein Stellvertreter einem Kader der Einstufung Nachwuchskader 1 und 2 (NK1 und NK2) angehören. Vorschlagsberechtigt für den Aktivensprecher sind alle Kadermitglieder der Einstufung Olympiakader/Weltklassekader (OK bzw. WK), Ergänzungskader (EK) und Perspektivkader (PK), beim Jugendsprecher alle Kadermitglieder der Einstufung Nachwuchskader 1 und 2 (NK1 und NK2). Die Wahl kann auf dem Postweg erfolgen.



6. Die Geschäftsführung und Vertretung des DESV liegen in der Hand des Präsidiums. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses unterstützen die Arbeit des Präsidiums. Sie sind für die in ihren Arbeitsgebieten anfallenden Arbeiten zuständig. Das Präsidium erlässt dazu einen Geschäftsverteilungsplan.
7. Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn es das Ansehen und der Bestand des Verbandes erfordern.
8. Der Präsident übt das Gnadenrecht aus.
9. Der Präsident kann einem ordentlichen Mitglied oder einer natürlichen Person, die einem LEV angehört, besondere Aufgaben übertragen.
10. Die Beschlüsse des Präsidiums und des Verbandsausschusses können in den Sitzungen oder durch schriftliche, elektronische oder telefonische Abstimmung erfolgen.
11. Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsausschusses werden vom Präsidenten oder in dessen Vertretung von einem Präsidiumsmitglied einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und muss mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin abgesandt sein (Poststempel). Eine Verkürzung der Frist ist möglich, wenn alle Sitzungsteilnehmer einverstanden sind.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind.
Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
12. Über die Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsausschusses ist jeweils ein Protokoll zu führen, welches von einem Präsidiumsmitglied oder, und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Beteiligten spätestens innerhalb von einem Monat zuzuleiten ist.
Werden Beschlüsse schriftlich gefasst, so ist nachträglich ein Protokoll anzufertigen, welchem die schriftlichen Abstimmungsurkunden beizugeben sind.
13. Im Präsidium und im Verbandsausschuss gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. In einer Präsidiumssitzung darf sich kein Präsidiumsmitglied der Stimme enthalten.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Personen, die mehrere Verbandsausschussposten innehaben, können nur mit 1 Stimme abstimmen.
14. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vorzeitig aus, so bestimmt der Verbandsausschuss eine Ersatzperson mit der kommissarischen Ausübung der Funktion bis zur Neuwahl.
15. Bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres, in welchem keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, ist eine Sitzung des Verbandsausschusses einzuberufen.
16. Die Mitglieder des Verbandsausschusses können bis zu monatlich 200,00 € Brutto-Vergütung oder die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG in der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze erhalten. Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des Ehrenamtes, die einer Zahlungspflicht unterliegen, bleiben davon unberührt. Die jeweilige Höhe und die Einzelheiten legt das Präsidium durch Beschluss fest und ist dafür von § 181 BGB befreit.

§ 14 (entfällt)

§ 15 Obleute der Regionen

Die Obleute der Regionen stehen ihrer Region vor. Sie organisieren den Meisterschaftsspielverkehr in ihrer Region und sind für die Durchführung der in ihrem Bereich anfallenden Arbeiten zuständig. Die Obleute sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Regionenordnung gebunden.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte, der Konten und der Belege obliegt den gewählten Rechnungsprüfern. Diese Prüfung erfolgt in der Regel einmal jährlich.
Die Rechnungsprüfer haben eine sach- und fachgerechte Prüfung vorzunehmen.



Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle des Bargeldes und der Bankkonten, eine Summenkontrolle der Einnahmen und der Ausgaben, der Vergleich des vorhandenen Bargeldes mit dem Kassenbuch, die Prüfung der Belege gesamt oder stichprobenweise, die Prüfung der Mitgliedsbeiträge und der Liste der noch ausstehenden Verbindlichkeiten.

Ein Weisungsrecht gegenüber dem Präsidium haben Rechnungsprüfer nicht. Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Der Schatzmeister muss den Rechnungsprüfern Einblick in sämtliche Unterlagen, auch in Beschlüsse des Präsidiums und des Verbandsausschusses, gewähren, wenn darin finanzielle Entscheidungen enthalten sind und die geforderten Auskünfte erteilen
3. Die Rechnungsprüfer haben jeder ordentlichen Mitgliedsversammlungen einen Bericht vorzulegen, aus dem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen entnommen werden kann.
4. In den Jahren ohne Mitgliederversammlung ist ein interner Prüfbericht an das Präsidium zu erstellen.

§ 17 Entlastung

Die Entlastung des Präsidiums erfolgt entweder insgesamt oder kann auf einzelne Mitglieder beschränkt werden. Die Entlastung erfolgt entweder auf Antrag eines Rechnungsprüfers oder eines Mitgliedes.

§ 18 Wahlen

1. Die Wahl der Verbandsausschussmitglieder - außer dem Sportwart, dem Verbandsarzt, dem Schiedsrichterbmann und dem Beauftragten für Gleichstellung & Prävention sexualisierte Gewalt (PSG) (insoweit §13.4.) - und die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder - unbeschadet der Anzahl ihrer Stimmen - in offener Abstimmung dies verlangt.
 - 2.1. Die Verbandsausschussmitglieder und Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - 2.2. Der Sportwart und der Verbandsarzt werden vom Präsidium bestimmt. Der Beauftragte für Gleichstellung & Prävention sexualisierte Gewalt (PSG) und Good Governance Beauftragte (GG) werden vom Präsidium bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - 2.3. Der Schiedsrichterbmann und sein Stellvertreter werden bei der Landesschiedsrichterbleuteversammlung (LSROV) gewählt und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
 - 2.4. Die in §13 Nr. 1 vorgesehenen Stellvertreter, außer dem stellvertretenden Schiedsrichterbmann, werden vom Präsidium bestimmt.
3. Die Mitglieder des DESV haben das Recht, geeignete Kandidaten für die Wahlen vorzuschlagen.
4. Die Wahlen leitet ein Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht und der vor den Wahlen zu wählen ist.
5. Die Verbandsausschussmitglieder sind einzeln zu wählen. Ein vorgeschlagener Kandidat gilt als gewählt, wenn sich die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen für diesen ausspricht.
6. Werden mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen, so gilt der Kandidat als gewählt, dem es gelingt, die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen auf sich zu vereinen.

Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen.

Im zweiten Wahlgang gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.



7. Bei Stimmgleichheit müssen bis zu zwei Stichwahlen durchgeführt werden. Vor der zweiten Stichwahl ist die Sitzung zu unterbrechen. Endet auch die zweite Stichwahl unentschieden, so entscheidet das Los.
8. Jede zur Wahl vorgeschlagene Person muss sich auf Befragen vor der Durchführung der Wahl erklären, ob sie im Falle der Wahl dieselbe annimmt.
9. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Abwesenden vorliegt, aus der sich ergibt, daß die Wahl ohne Bedingungen angenommen wird.
10. Kombinieren von Ämtern innerhalb des DESV Präsidiums und des Verbandsgerichtes ist nicht möglich. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen keine weiteren Ämter innerhalb des Verbandsausschusses übernehmen. Verbandsausschussmitglieder des DESV können auch Ehrenämter in den Mitgliedsverbänden innehaben.
11. Die Obleute der Regionen werden innerhalb ihrer Region spätestens bis zum Beginn der Mitgliederversammlung analog dieser Satzung gewählt.
12. entfällt.

§ 19 Verbandsgericht

1. Über Streitigkeiten zwischen dem DESV und seinen Mitgliedern entscheidet das Verbandsgericht des DESV. Das Verbandsgericht ist ferner zuständig für Sportgerichtsverfahren gemäß Verbandsgerichtsordnung.
2. Die Entscheidungen des Verbandsgerichtes sind endgültig. Eine weitere Einspruchsmöglichkeit innerhalb des Verbandes ist nicht gegeben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Zusammensetzung des Gerichtes und die Verfahrensweise regelt die Verbandsgerichtsordnung des DESV.
4. Für die Wahl des Verbandsgerichtes gelten die Bestimmungen über Wahlen entsprechend.

§ 20 Ehrungen

Ehrungen aller Art regelt die jeweils gültige Ehrungsordnung des DESV.

§ 21 Ordnungen

1. Der DESV regelt seinen eigenen Geschäfts- und Sportbetrieb durch Ordnungen. Er erlässt zu diesem Zweck Ordnungen.
 - 1.1. Folgende Ordnungen sind Bestandteil der Satzung:
 1. Geschäftsordnung (GschO)
 2. Finanzordnung (FO)
 3. Gebührenordnung (GebO)
 4. Verbandsgerichtsordnung (VGO)
 5. Anti-Doping-Ordnung (ADO)
 6. Pass- und Spielerordnung (PassO)
 - 1.2. Folgende Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung:
 1. Schiedsrichterordnung (SRO)
 2. Ehrungsordnung (EO)
 3. Spielordnung (DSpO)
 4. Trainer- und Übungsleiterordnung (TrO)
 5. Regionenordnung (RegO)
 6. Jugendordnung (JugO)
 7. Ausbildungskonzept (AubK)
2. Alle Ordnungen unter Ziffer 1.1. bzw. deren Änderungen sind von der Mitgliederversammlung mit zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Alle



Ordnungen unter Ziffer 1.2. bzw. deren Änderungen sind vom Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.

3. Der DESV ist an die internationalen Eisstockregeln (IER) mit der dazugehörenden internationalen Spielordnung (ISpO) und an die weiteren Ordnungen und Beschlüsse der International Federation Icestocksport (IFI) gebunden.
4. Bei zwingender Notwendigkeit ist der Verbandsausschuss ermächtigt, zwischen zwei Mitgliederversammlungen Änderungen und Ergänzungen zu obigen Ordnungen, mit Ausnahme der Finanz- und der Gebührenordnung, vorzunehmen. Diese Entscheidungen bedürfen zum Fortbestand der nachträglichen Genehmigung der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 22 Doping

1. Jede Form von Doping ist sowohl im Wettkampf als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (=NADA), die diese Bestimmungen im Nationalen Anti-Doping-Code (=NADC) festgelegt hat. Der NADC gilt in seiner jeweils gültigen Fassung. Der NADA ist die Zuständigkeit für die Organisation und die Durchführung von Dopingkontrollen sowie das Ergebnismanagement übertragen.
2. Der DESV hat darüber hinaus das Recht, ohne vorherige Ankündigung zu jeder Zeit und an jedem Ort Doping-Tests bei allen aktiven Sportlern seiner Mitgliedsverbände und deren Vereine (Inhabern eines Spielerpasses) durchzuführen.
Dieses Recht gilt insbesondere für alle DESV-Meisterschaften, DESV-Turniere, Vergleichskämpfe und Länderkämpfe und sonstige Veranstaltungen des DESV.
3. Die Durchführung des Dopingtests richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der International Federation Icestocksport (IFI) und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA).
Verstöße gegen Dopingbestimmungen werden geahndet gemäß den Bestimmungen der IFI, des DESV, des DOSB und der NADA.
4. Die Kosten des Dopingtests trägt der DESV. Bei einem positiven Ergebnis ist der aktive Sportler schadensersatzpflichtig (hierfür gilt die Vereinshaftung).

§ 23 Haftungsausschluss

Der DESV und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für den Schaden, der Landeseisport-Verbänden oder deren Mitgliedern und Aktiven durch Entscheidungen oder Unterlassungen der Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane des DESV entsteht, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.

§ 24 Auflösung

1. Die Auflösung des DESV kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens dazu einberufen werden muss. Sie gilt als beschlossen, wenn mindestens 3/4 aller erschienenen Mitglieder – unbeschadet der Anzahl ihrer Stimmen - dafür stimmen. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Verbandes hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung des Verbandes die Liquidatoren. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Auflösung des DESV ist den zuständigen Finanzbehörden anzuzeigen.



§ 25 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer, Trans- und Interpersonen. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Personen offensteht.
2. Zustellungen
 - 2.1 Zustellungen erfolgen an die letzte durch das Mitglied der DESV schriftlich mitgeteilte Anschrift. Andere Mitteilungen können an die Email-Adresse des Mitglieds erfolgen.
 - 2.2 Zustellungen gelten als bewirkt, wenn das zuzustellende Schriftstück so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen. Erfolgt eine Zustellung nicht mit einem nachweisbaren Zustellungsdatum, gilt die Zustellung drei Tage nach Absendung bzw. Aufgabe bei der Post oder einem privaten Zustelldienst als bewirkt.
 - 2.3 Zustellungen per Brief, Telefax, Päckchen oder Paket sind zulässig.
3. Fristen
 - 3.1 Sämtliche Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen beginnen unabhängig davon zu laufen, ob dem Betroffenen eine Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde.
 - 3.2 Abweichend von § 193 BGB enden Fristen an dem jeweils bestimmten Tag, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt.
 - 3.3 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung von Fristen in der Satzung und aller Ordnungen ist in entsprechender Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes zu gewähren.
4. Berechnung von Stimmenmehrheiten bei Abstimmungen
 - 4.1 Bei der Berechnung der Mehrheit von abgegebenen gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.
 - 4.2 Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen besteht aus einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Bestimmungen der Satzung werden mit Paragraphen (§) und die Bestimmungen der Ordnungen mit Artikel (Art.) bezeichnet.

